

Das neue Erwachsenenschutzgesetz ab 01.07.2018

Am 1. Juli 2018 löst das Erwachsenenschutzgesetz das bisherige Sachwalterrecht ab!

Ab 1. Juli löst das 2. Erwachsenenschutzgesetz die bisherige Sachwalterschaft und Vertretungsbefugnis für Angehörige ab. Die Vorsorgevollmacht bleibt bis auf wenige Ausnahmen unverändert.

Näheres hierzu werden Sie in einer überarbeiteten Auflage von „Wissenswertes für pflegende Angehörige“ finden, die bis spätestens Ende Juni 2018 fertiggestellt wird.

Ziele des neuen Gesetzes gem. UN Behindertenrechtskonvention:

- Selbstbestimmung und mehr selbstgewählte Vertretung
- Stärkere Berücksichtigung des Willens
- Gerichtliche Bestellung eines Vertreters / einer Vertreterin nur als letzte und eingeschränkte
- Möglichkeit (max. für 3 Jahre)
- Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nur als Ausnahme

Vom Sachwalterrecht zum Erwachsenenschutzgesetz

Gültig bis zum 30. Juni 2018

NEU ab 01. Juli 2018

4 Säulen:

Vorsorgevollmacht	=	1. Vorsorgevollmacht
		2. Gewählte Erwachsenenvertretung
Vertretungsbefugnis für Angehörige	=	3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung
Sachwalterschaft	=	4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Quelle: Vortrag VertretungsNetz (Grabner/Hohensinner) anlässlich einer Veranstaltung der AK Wien am 19.01.2018.

Bis zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe fanden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz keine Broschüren oder nähere Hinweise zum neuen Erwachsenenschutzgesetz.

Quelle: Caritas: Wissenswertes für pflegende Angehörige. Stand: 08.02.2018